

Ausgabe April 1976

Arbeitsstätten-Richtlinie Glastüren, Türen mit Glaseinsatz; ASR 10/5

vom 02.04.1976, BArbBI Nr. 4/76, berichtigt BArbBI Nr. 9/76, 3/81

Zu § 10 Abs. 5 der Arbeitsstättenverordnung

Inhalt

1. Begriffe
2. Türen mit lichtdurchlässigen, bruch sicheren Flächen
3. Türen mit lichtdurchlässigen, nichtbruch sicheren Flächen

1. Begriffe

1.1

Ein Werkstoff für lichtdurchlässige Flächen gilt als bruch sicher, wenn bei Stoß- und Biegebeanspruchung keine scharfkantigen oder spitzen Teile herausfallen.

1.2

Bruch sichere Werkstoffe sind Glas mit Sicherheitseigenschaften nach DIN 18 361 "VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen; Teil C: Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen, Verglasungsarbeiten", Ausgabe Oktober 1979 (Inhalt der DIN 18 361 u.a. Anforderungen an verschiedene Glasarten und deren Eigenschaften), Nr. 2.3.6, oder lichtdurchlässige Kunststoffe mit vergleichbaren Sicherheitseigenschaften (z.B. Polymethacrylat und Polycarbonat).

2. Türen mit lichtdurchlässigen, bruch sicheren Flächen

2.1

Lichtdurchlässige Türflächen - ausgenommen Türfüllungen im oberen Drittel von Türen und nach Nr. 3 Satz 1 abgeschirmte Türfüllungen - müssen bruch sicher sein.

2.2

Lichtdurchlässige Flächen von Türen im Verlauf von Verkehrswegen, in denen regelmäßig Material von Hand oder mit Beförderungsmitteln transportiert wird, müssen aus Sicherheitsglas nach DIN 18 361 Nr. 2.3.6.3 (Verbund sicherheitsglas, Einscheibensicherheitsglas) oder einem Kunststoff mit vergleichbaren Sicherheitseigenschaften bestehen. Dies gilt nicht für Türen, die nach Nr. 3 gesichert sind.

2.3

Türen, deren Flächen zu mehr als der Hälfte aus bruch sicherem, durchsichtigem Werkstoff bestehen, müssen auf beiden Seiten in etwa 1 m Höhe eine über die Türbreite verlaufende Handleiste haben.

2.4

Türen, die zu mehr als drei Vierteln ihrer Fläche aus einem durchsichtigen Werkstoff bestehen, müssen in Augenhöhe so gekennzeichnet sein, daß sie deutlich wahrgenommen werden können.

3. Türen mit lichtdurchlässigen, nichtbruchsicheren Flächen

Türflächen können aus nicht bruchsicherem, lichtdurchlässigem Werkstoff bestehen, wenn die nicht bruchsicheren Flächen auf beiden Seiten so abgeschirmt sind, daß sie beim Öffnen oder Schließen der Tür nicht eingedrückt werden können. Dies gilt nicht, wenn sich die nicht bruchsichere Fläche im oberen Türdrittel befindet. Die Abschirmung kann z.B. durch feste Stab- oder Drahtgitter bestehen.